P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Mittwoch, 11. Dezember 2024** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Pichler Michael und Draxl Johannes waren Stocker Andreas (ab Punkt 2 g) und Obereder Günther anwesend. Tscharnidling Katja und Sammer-Smetana Eva-Maria fehlten entschuldigt.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 15.10.2024 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
   a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 544/1, 544/3, 162, 163, 164 und 1008, KG Dölsach (Pondorfer);
   b) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 870/7 und 870/8, KG Görtschach-Gödnach (Kollnig, Rainer);
   c) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 53/6, KG Stribach (Lackner);
   d) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 906, KG Görtschach-Gödnach (Straganz);
   e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 263/1, KG Dölsach, (Frick);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Dölsach und Nikolsdorf;
6. Verabschiedung einer Absichtserklärung betreffend eines gemeinschaftlichen Rechenzentrums in Amlach;
7. Beratung über Mietvertrag Büroräumlichkeiten Mehrzweckhaus;
8. Erlassung einer Verordnung über Pflichten der Hundehalter;
9. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages;
10. Beschlussfassung von Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen;
11. Änderung der Förderrichtlinie für Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, E-Bikes und E-Motorräder ab 2025;
12. Auftragsvergaben;
13. Bericht des Überprüfungsausschusses;
14. Festsetzung des Haushaltplanes für das Jahr 2025;
15. Personalangelegenheiten;
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 15.10.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Vergangene Woche wurden einige Hochzeitsjubilare zu einer kleinen Feier eingeladen, am vergangenen Sonntag fand im Kultursaal die diesjährige Adventfeier der Senioren statt. Am kommenden Freitag wird die heurige Gemeindeversammlung abgehalten und am 19.12.2024 beim Marinelli die gemeinsame Weihnachtsfeier Gemeindebedienstete und Gemeinderäte durchgeführt.
- Der LWL-Ausbau Debanttalweg und Probst-Weingartner-Weg ist abgeschlossen und die Wege auch bereits asphaltiert. Im neuen Jahr soll Dölsach-Ort sowie Untergöriach fertiggestellt und anschließend Görtschach/Oberdorf in Angriff genommen werden.
- Aufgrund eines Steinschlages bei Schallerbauer wurde eine Straßensperre erforderlich und Sofortmaßnahmen (Hangsicherung) notwendig. Die Kosten werden mit EUR 150.000,- beziffert, wovon die Gemeinde Dölsach rd. EUR 50.000,- zu tragen hat. Die Arbeiten sollen bis Weihnachten großteiles abgeschlossen werden können.
- Beim 1963 erbauten FF-Gerätehaus Görtschach gibt es Feuchtigkeitsprobleme und Schimmelbildung (Messung durch Fa. Graf erfolgte und Gutachten erstellt). Als erste Maßnahmen wurden Fundamente freigelegt und der Felsen von Bewuchs befreit. Auch der Landesgeologe war vor Ort und hat den Felsen besichtigt und eine Sicherung für notwendig erachtet. Mit einer Übersiedelung der FF-Kleidung und des FF-Fahrzeuges nach Dölsach war die Löschgruppe nicht einverstanden.
- Für das geplante Fernwärmeheizwerk Dölsach gab es zu wenige Anmeldungen, sodass ein Bau nicht erfolgen wird.
- Beim Insolvenzverfahren Jungmann Hans-Peter (Tirolerhof) hat die Gemeinde ihre Forderungen angemeldet, seitens des Pächters wurden Gegenforderungen geltend gemacht, Nachweis wurde keiner erbracht. Sämtliche Gegenstände, die Herrn Jungmann gehörten und verwertbar sind, wurden abtransportiert. Zwischenzeitlich wurde die Verbindungstür zwischen Lokal und Kultursaal neu montiert und die Neuverpachtung in diversen Medien ausgeschrieben.
- Das Pachtverhältnis für das Café Platsch wurde einvernehmlich aufgelöst. Für das nächste Jahr ist bereits eine konkrete Interessentin vorhanden!
- Das Dorfcafé läuft derzeit ganz gut.
- Bei der 2. Bauausschusssitzung wurde das Raumprogramm für das neue Gemeindeamt abgestimmt. Statische Erhebungen von Wänden und Decken sind erfolgt. Bis zur nächsten GR-Sitzung sollen eine konkrete Kostenermittlung und auch eine Visualisierung vorliegen.
- Der Förderantrag für das Fußverkehrskonzept wurde aufgrund eines Vorstandsbeschlusses beim Bund eingebracht.
- Der Eislaufplatz wird heuer wieder beim Gasthof Marinelli errichtet.
- Wenn eine Schneeproduktion möglich ist, wird die Rodelbahn durch die Gemeinde hergestellt und betrieben.

<u>Zu 2:</u> - Raumordnung Dölsach

a) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 544/1, 544/3, 162, 163, 164 und 1008, KG Dölsach (Pondorfer);</u>

Diesbezüglich wurde im Gemeinderat bereits am 22.04.2024 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurden raumordnungsfachliche Fragen aufgeworfen, deren Abarbeitung nun gegenständliche neuerliche Beschlussfassung notwendig macht. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1008, 544/1, 544/3, 162, 163, 164 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 1008 KG 85009 Dölsach

rund 540 m²
von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 162 KG 85009 Dölsach

rund 118 m²
von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 163 KG 85009 Dölsach

rund 721 m²
von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 164 KG 85009 Dölsach

rund 133 m²
von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 544/1 KG 85009 Dölsach

rund 1775 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück 544/3 KG 85009 Dölsach

rund 821 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 908 m²
von SLG-7 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage mit Feldstall
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 1800 m²
von SLG-14 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Ernteprodukte
in
SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 6 m²
von SLG-14 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Ernteprodukte
in
FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) <u>Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 870/7, 870/8 und 915/6, KG Görtschach-Gödnach (Hackhofer, Rainer, Kollnig);</u>

Im Bereich des Wohnhauses Roter Turm-Weg 7 in Gödnach ist ein Grundverkehr zwischen Nachbargrundstücken geplant. Um die diesbezügliche Grenzänderung durchführen zu können, ist nachstehende Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 870/7, 870/8 und 915/6, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 02.12.2024, Zahl 707ab870-8BBP2.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 09.12.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Jänner 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) <u>Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 53/1 und 53/6, KG Stribach (Lackner, öffentliches-Gut);</u>

Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2024 bereits eine Änderung beschlossen. Frau Lackner plant nun beim Wohnhaus St.-Oswald-Weg 11 den Zubau eines Lager- und Fahrradraumes. Um die geplanten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 53/1 und 53/6, KG Stribach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.10.2024, Zahl 707ab53-1EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.10.2024 durch zwei Wochen hindurch und zwar vom 13. Dezember bis einschließlich 27. Dezember 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) <u>Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 906, KG Görtschach-Gödnach (Straganz);</u>

Für dieses Grundstück wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen bzw. geändert, mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.04.2024 der ergänzende Bebauungsplan geändert. Im gültigen Bebauungsplan wurde die Baugrenzlinie nicht bis zum nördlichen Ende des

Grundstückes festgelegt. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 906, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 09.12.2024, Zahl 707ab906BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 05.12.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Jänner 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) <u>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 263/1, KG Dölsach, (Frick);</u>

Beabsichtigt ist die geringfügige Vergrößerung des Grundstückes 263/5 mit einer Teilfläche aus der Gp. 263/1, beide KG Dölsach. Damit der Bauplatz nach Grenzänderung über eine einheitliche Widmung verfügt, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 263/1 KG 85009 Dölsach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 263/1 KG 85009 Dölsach

rund 105 m²
von FL - Freiland § 41
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Unterpunkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

f) Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach (Greil und Moser);

Das Wohnhaus Görtschacher Straße 52 auf der Gp. 882/5, KG Görtschach-Gödnach, wurde in den 1960er Jahren höher ausgeführt als bewilligt. Diesbezüglich wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2024 ein Bebauungsplan erlassen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurden Verbesserungen eingefordert. Nachstehende Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 11.12.2024, Zahl 707ab882-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 11.12.2024 durch zwei Wochen hindurch und zwar vom 13. Dezember 2024 bis einschließlich 27. Dezember 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Erlassung bzw. Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 210/2, KG Stribach (Gumpitsch);

Herr Gumpitsch Hans plant im Bereich seiner Hof- und Betriebsstätte die Errichtung eines Hackgutlagers und eines Heizcontainers. Für diesen Bereich besteht ein ergänzender Bebauungsplan, der diese Bebauung nicht zulässt. Nachstehende Erlassung bzw. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 210/2, KG Stribach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 11.12.2024, Zahl 707ab210-1EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 11.12.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 13. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Jänner 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bei dieser Beschlussfassung war Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch wegen Befangenheit abwesend.

Zu 3:

Folgende Anträge um Gewährung eines Baukostenzuschusses sind eingelangt:

Gasser Martin, Nußbaumerweg 5 ……. EUR 972,91
Gander Werner, Aufraut 14 …… EUR 4.947,84
Unterrainer Philipp, Gödnacher Straße 57 …….. EUR 2.396,42
Aberjung GmbH., Sepp-Mayerl-Weg 15 …….. EUR 3.813,50

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten bzw. eine Gewerbeförderung (Aberjung) in der Höhe von 35 % zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Köck Andreas, A. Egger-Lienz-Str. 22 (9,72 kWp) ……..…..EUR 500,00
Berger Christian, Römerstraße 7 (7,92 kWp) …….. EUR 500,00
Stangl Wolfgang, Franz-v-Defregger-Str. 19 (12,9 kWp) ..... EUR k. F.

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Herr Stangl war nicht zu berücksichtigen, da diese Anlage nicht in die Förderrichtlinien fällt. Bei dieser Beschlussfassung war Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch abwesend.

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Winkler Werner, Kapaunweg 8 ……...……..…EUR 75,00
Thaler Franz, Laserzweg 13 ……...……EUR 75,00
Pargger Martin, Rauchkofelweg 4 …….……. EUR 75,00
Steiner Nadine, Göriacher Straße 20 ……EUR 75,00
Steiner Emanuel, Göriacher Straße 20 …… EUR 75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Der Obere Mirzenweg in der KG Göriach (Zufahrt zum Anwesen Schwinger) wird im kommenden Jahr durch die Agrar Lienz saniert bzw. soll ein zeitgemäßer Aus- bzw. Umbau der bestehenden Straßenanlage ab der Abzweigung der B107 Großglocknerstraße erfolgen. Für die Umsetzung wird auch Grund aus dem Öffentlichen-Gut beansprucht werden. Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1) Zustimmung zur Inanspruchnahme der Grundparzelle 680, EZ 41, KG Görich, für die Projektmaßnahmen lt. generellen Projekt der Agrar Lienz vom September 2024, Zahl AgLZ-896 G/4-2024;

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

<u>Zu 5:</u> Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Dölsach und Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach fasst denselben Beschluss wie der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hinsichtlich der vorgesehenen Grenzänderung beider Gemeinden.

Gemäß §6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. 36/2001, idF LGBl 104/2023 iVm § 7 Vermessungsgesetz wird eine Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nikolsdorf, KG 85019 Lengberg und der Gemeinde Dölsach, KG 85013 Görtschach-Gödnach laut Lageplan des Vermessungsamtes Lienz vom 28.11.2024, Geschäftsfall 1174/2024/85 und 1175/2024/85, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildet, wie folgt vereinbart:

KG Lengberg 85019:
aus GSt. 1362/2 (Teil der L27) KG 85013 entsteht GSt. 1519 KG 85019

KG Görtschach-Gödnach 85013:
aus GSt. 1216/2 (Teil der B100) KG 85019 entsteht GSt. 1651 KG 85013
aus GSt. 1416 (Teil der B100) KG 85019 entsteht GSt. 1652 KG 85013

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Nikolsdorf und der Gemeinde Dölsach findet aus dieser Grenzänderung nicht statt.

Im gegenständlichen Fall ist damit auch keine Änderung in der örtlichen Verbundenheit von Gemeindebewohnern und keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verbunden (§7 Abs. 2 TGO).

Sämtliche Kosten, die diese Änderung der Gemeindegrenze verursacht, werden vom Vermessungsamt Lienz getragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

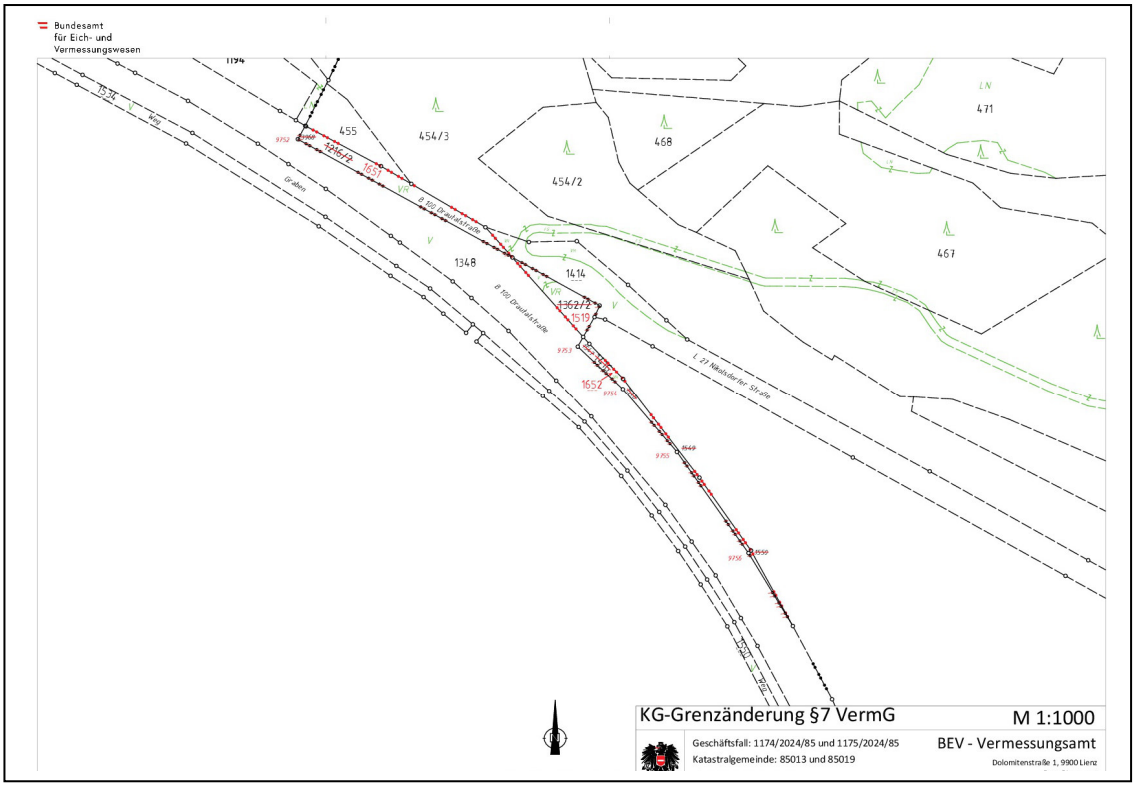

Zu 6:

Die Planungsverbände des Bezirkes Osttirol 34, 35 und 36 sowie die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (Projektpartner) möchten einen spürbaren und zukunftsorientierten Beitrag zur umfassenden Weiterentwicklung der Digitalisierung des Bezirkes Lienz und seiner Nachbarregionen sowie der wirtschaftlichen Prosperität der Region schaffen. Daher beabsichtigen die Projektpartner die Errichtung eines gemeinschaftlichen Rechenzentrums in Amlach (Arbeitstitel „Rechenzentrum Süd Alpen Raum GmbH“). Das geplante Rechenzentrum soll eine wesentliche Säule für die regionale und standortökonomische Initiative des lokalen Datenraums darstellen. Zudem ist den Projektpartnern bei der Umsetzung ein hoher Grad an Effektivität und Effizienz beim Einsatz von Ressourcen im Sinne der Nachhaltigkeit wichtig. Eine wesentliche Voraussetzung für die Investition in den Bau und Betrieb ist die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Einheit.

Seitens der Gemeinde Dölsach besteht die Absicht, im „Rechenzentrum Süd Alpen Raum GmbH.“ in Amlach 1/4 Serverrack zum Preis von monatlich EUR 250,00 zuzüglich Ust., Anbindung und Stromkosten anzumieten. Einstimmiger Beschluss!

Zu 7:

Herr Gratl Roland ist Mieter der Büroräumlichkeiten im OG des Mehrzweckgebäudes in der Dölsacher Straße 5 und betreibt dort seine Versicherungsagenten. Nun sind betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen geplant und Herr Gratl ersucht, dass seine Nachfolgefirma gegenständlichen Mietvertrag übernehmen kann. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass gegenständliches Mietverhältnis betreffend der Büroräumlichkeiten von der EFM-RH1 AG mittels Nachtrag zum Mietvertrag übernommen werden kann.

Zu 8:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 11.12.2024 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1
Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2
Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,– Euro bestraft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Dölsach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht“ vom 24.11.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 9:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 11.12.2024
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1
Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Dölsach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Dölsach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Erhebung eines Erschließungsbeitrages“ vom 27.10.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 10:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach setzt folgende Richtlinien wie folgt neu fest:

Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen

§ 1
Ziele

Der Baukostenzuschuss soll einerseits eine finanzielle Entlastung für heimische Bauherren und Gewerbetreibende bieten und andererseits Investitionen und Betriebsansiedlungen in der Gemeinde Dölsach fördern. Zudem soll dadurch ein Anreiz für Rückkehrer geschaffen werden.

§ 2
Förderungsgegenstand

Die Gemeinde Dölsach gewährt für Neu-, Zu- und Umbauten, die ab dem 01.01.2025 durchgeführt werden, einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss und legt hierfür die Voraussetzungen fest.

§ 3
Förderungswerber/in

Anspruch auf diesen Zuschuss haben Personen, die seit mindestens fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in Dölsach gemeldet sind oder dies in der Vergangenheit waren (laut Zentralem Melderegister, ZMR) und in den letzten sechs Monaten einen Bescheid zur Festsetzung eines Erschließungsbeitrags von der Gemeinde Dölsach erhalten haben. Gewerbetreibende, die in diesem Zeitraum einen entsprechenden Bescheid erhalten haben, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

§ 4
Voraussetzungen und Förderungshöhe

Die Zuschusshöhe wird wie folgt festgelegt:

Für private Antragsteller:

- **25 %** des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrags,
- **30 %** des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrags, sofern zusätzlich eine erneuerbare Energieanlage (z. B. Photovoltaik- oder thermische Solaranlage) errichtet wurde.

Für gewerbliche Antragsteller:

- **35 %** des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrags in Form einer Gewerbeförderung.

Die Gewährung des Zuschusses setzt die vollständige Erfüllung aller Auflagen des Baubescheids voraus. Dazu gehört u. a. die fristgerechte Vorlage sämtlicher Bestätigungen bei der Baubehörde, wie etwa der Bestätigung über die Fertigstellung der Bodenplatte, der Einhaltung der Bauhöhe und der Bauvollendungsmeldung einschließlich erforderlicher Beilagen.

Wird ein Erschließungsbeitrag von weniger als EUR 1.000,00 vorgeschrieben, entfällt die Möglichkeit eines Baukostenzuschusses bzw. einer Gewerbeförderung.

§ 5
Verfahren

Baukostenzuschüsse werden ausschließlich auf schriftliches Ansuchen hin und einmalig gewährt. Der Gemeinderat entscheidet in jedem Einzelfall über die Gewährung von Zuschüssen; ein Rechtsanspruch auf einen Kostenzuschuss besteht nicht.

Das Ansuchen ist mit dem amtlichen Antragsformular spätestens sechs Monate nach Vorschreibung des Erschließungsbeitrags bei der Gemeinde Dölsach einzureichen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt unbar, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Die Überweisung des Baukostenzuschusses erfolgt nach positivem Beschluss zu folgenden Zeitpunkten:

- bei Wohnobjekten nach deren Bezug und Anmeldung eines ordentlichen Wohnsitzes,
- bei betrieblichen Objekten nach erfolgter Kollaudierung oder nach Erstattung der Bauvollendungsmeldung,
- bei allen übrigen Objekten nach der Erstattung der Bauvollendungsmeldung.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

Diese Regelung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Gewährung von Baukostenzuschüssen“ vom 19.12.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 11:

Der Gemeinderat beschließt, die „Förderrichtlinie für Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, E-Bikes und E-Motorräder“ vom 19.12.2011 zum 31.12.2024 außer Kraft zu setzen.

Ab dem 01.01.2025 werden für neu errichtete Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für die Anschaffung von E-Bikes und E-Motorrädern keine Förderungen mehr gewährt. Für im Jahr 2024 errichtete und in Betrieb genommene Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für im Jahr 2024 angeschaffte E-Bikes und E-Motorräder kann jedoch noch bis zum 30.06.2025 eine Förderung beantragt werden.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlicher bei einer Stimmenthaltung (Dorer)!

Zu 12:

a) Der Betreuer der Gemeindehomepage, Herr Girstmair Stefan, stellt mit Ende des Jahres seine diesbezügliche gewerbliche Tätigkeit ein. Für die nun erforderliche Neugestaltung und Neukonzeptionierung der Gemeindehomepage (Umstellung von Joomla auf WordPress) liegt ein Angebot der Fa. Grafik Zlöbl zum Preis von netto EUR 7.500,00 vor. Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Neukonzeptionierung der Gemeindehomepage an die Fa. Grafik Zlöbl zum angebotenen Preis.

b) Der geplante Fenstertausch in der Volksschule Dölsach wurde bereits in der Sitzung am 15.10.2024 vergeben. Nun liegen zwei Angebote für das Eingangstor der Volksschule Dölsach vor eingeholt und zwar von:

Eingangstor VS:

Fa. Strussnig GmbH, Einöde ……	EUR	9.818,55
Fa. Idl-Metallbau GmbH, Debant ……..	EUR	8.312,00

Der Gemeinderat vergibt gegenständlichen Auftrag für das Eingangstor in der Volksschule Dölsach an die Fa. Idl-Metallbau GmbH., zum angebotenen Nettopreis. Einstimmiger Beschluss!

c) Im Tirolerhof Dölsach stehen verschiedene Sanierungsarbeiten wie Erneuerung Licht- und Tontechnik, Ausmalen, Elektroinstallationen, Bühnenvorhang, Tischlerarbeiten, Sesselreinigung etc., an. Die Kosten dafür werden sich aufgrund von Angeboten in der Höhe von EUR 85.000,00 bewegen. Eine Bedarfszuweisung dafür wurde vom Land Tirol in Aussicht gestellt. Im Hinblick auf bevorstehende Veranstaltungen schlägt der Bürgermeister vor, die Erneuerung der Licht- und Tontechnik im Kultursaal zum Preis von netto EUR 19.215,00 zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erneuerung der Licht- und Tontechnik an die Fa. Soundservice zum angebotenen Preis zu vergeben.

Zu 13:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 07.11.2024 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 05.09. bis 04.11.2024 wird von GV Winkler Hans in Vertretung für Überprüfungsausschussobmann Draxl Hannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Zu 14:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2025 mit allen Bestandteilen wurde den Gemeinderäten im Vorfeld zu dieser Sitzung digital übermittelt.

Der Entwurf des Voranschlages 2025 und der Mittelfristpläne 2026-2029 vom 22.11.2024 wurde in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024 im Gemeindeamt Dölsach zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlagsentwurfes zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 22.11.2024 bis 10.12.2024. Schriftliche Einwendungen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde auf die Rahmenbedingungen wenig Einfluss hat, die Ertragsanteile stagnieren und die (Sozial-) Ausgaben steigen. Bei den Personalkosten wird mit einem ähnlichen Aufwand zu rechnen sein, wie in diesem Jahr, die Stromkosten sowie die Zinsen werden sinken. Der Schuldenstand wird zum Ende des Jahres 2025 ebenfalls geringer ausfallen. Förderungen für Solar, Photovoltaikanlagen, E-Bikes laufen aus, der Baukostenzuschuss wird angepasst. Als Investitionen im kommenden Jahr führt der Bürgermeister an: Ankauf FF-Auto, Sanierung Tiefbrunnen, Maßnahmen zur Wildbach- und Lawinenverbauung, Errichtung Radwegbrücke Richtung Debant, Instandhaltungsmaßnahmen Debantbach, LWL-Ausbau, Instandhaltung der Gemeindewege und Brücken, Fenstertausch Volksschule, Sanierung Tirolerhof und die barrierefreie Erschließung des Friedhofes. Mit einer geplanten Darlehensaufnahme, Grundverkauf und einer Entnahme aus GGAG-Mitteln wird im Finanzierungshaushalt ein Ausgleich geschafft.

Der Voranschlag 2025 wird mit folgenden Gesamtziffern festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag:
Erträge: EUR 6.900.200,00, Aufwendungen: EUR 6.170.000,00, Überschuss: EUR 730.200,00

Finanzierungsvoranschlag:
Einnahmen und Ausgaben von je € 7.084.500,00

Schuldenstand am Ende des Jahres 2025: EUR 1.785.000,00

Rücklagen am Ende des Jahres 2025: EUR 0,00

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Darüber hinaus wird dem Gemeinderat der mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Dölsach für die Jahre 2026 bis 2029 zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat beschließt folgende Gesamtsummen:

Jahre	Ergebnisvoranschlag in EUR Erträge	und Aufwendungen	Finanzierungsvoranschlag in EUR Einnahmen	und Ausgaben
2026	6.555.800,00	6.093.900,00	6.869.200,00	6.994.200,00
2027	6.431.600,00	6.047.200,00	6.538.500,00	6.843.100,00
2028	5.530.000,00	6.137.400,00	5.485.700,00	5.189.300,00
2029	5.613.800,00	6.160.100,00	5.569.400,00	5.251.300,00

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2025 wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Zu 15:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 16: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister verliest ein Dankschreiben des Vereins Handwerkskunst und Trachtenkultur in Osttirol.

Eine Anfrage von GR DI Mühlmann, was bei der Gemeindeversammlung am kommenden Freitag im Hinblick auf die Ortskernentwicklung präsentiert wird, wird vom Bürgermeister beantwortet. Wie auch GR Dorer ist sie der Ansicht, dass der Gemeinderat vor der Bevölkerung informiert werden müsse. Ein Ausschuss zu diesem Thema wird nach wie vor für notwendig erachtet. Darüber entspann sich eine rege Diskussion mit mehreren Wortmeldungen.

GR Dorer Georg weist darauf hin, dass ungefähr ¼ der Dölsacher Bevölkerung noch über keinen Hausarzt verfügt und ob diesbezüglich eine Lösung in Sicht ist. Der Bürgermeister berichtet, dass er mit Ärzten in Kontakt steht, sieht aber die Gesundheitskasse in der Pflicht.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die geleistete Arbeit und wünscht besinnliche Feiertage!

Ende 21.20 Uhr V.g.g.